



Selbstauskunft im Schuldnerverzeichnis **(Zur Vorlage bei Dritten)**

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nicht mehr von den lokalen Vollstreckungsgerichten (=den Vollstreckungsabteilungen bei den Amtsgerichten vor Ort) verwaltet, sondern zentral auf einem bundesweiten Vollstreckungsportal zusammengeführt und von einem sogenannten zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Bundesland verwaltet. Das zentrale Vollstreckungsgericht für Schleswig-Holstein hat seinen Sitz beim Amtsgericht Schleswig.

Für die Einholung einer Selbstauskunft ist es derzeit noch (bis einschließlich 31.12.2017) erforderlich,

1. Auskünfte bei dem Vollstreckungsgericht des Amtsgerichts ihres Wohnortes

und zusätzlich

2. für den Zeitpunkt ab dem 01.01.2013 eine Auskunft aus dem oben genannten bundesweiten Vollstreckungsportal unter www.vollstreckungsportal.de einzuholen.

Hierfür ist eine Registrierung Ihrer Person erforderlich. Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie per Post eine PIN mit der Sie sich dann in dem Portal unter www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/freischalten.jsf frei schalten können.

Nach Eingabe der erhaltenen PIN muss ein neues Kennwort vergeben werden.

Im Anschluss daran sind Sie automatisch angemeldet und können sich Ihre Auskunft abrufen.

Es ist nun der Menüpunkt „Anmelden“ und nicht „Selbstauskunft für eingetragene Schuldner“ auszuwählen !!

Unter der Rubrik „Schuldnerverzeichnis“ holen Sie sich ihre Auskunft ein. Bei „Einsichtsgrund“ ist „um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden“ anzugeben.

Als weitere Erläuterung ist z.B. „Gewerbeauskunft“ anzugeben.

Wichtiger Hinweis: Es ist nicht „zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragung“ auszuwählen!

Als nächstes geben Sie Ihre Daten ein und drücken auf den Button „suchen“.

Sollten Sie nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen sein, erscheint „ Ihre Suche hat keinen Treffer im Datenbestand gefunden“.

Dies ist auszudrucken und der fordernden Stelle vorzulegen.

Selbstauskunft für eine Firma

Möchten Sie eine Selbstauskunft als gesetzlicher Vertreter einer Firma durchführen, müssen Sie bei Typ „Firma“ wählen. Bei „Ihr Aktenzeichen“ ist der Grund der Einsicht (z. B. ein Aktenzeichen o.ä.) einzugeben. Sie müssen versichern, dass Sie als gesetzlicher Vertreter der nachfolgend benannten juristischen Person berechtigt sind, eine Selbstauskunft durchzuführen. Der Name der Firma ist anzugeben. Der Name ist exakt dem Handelsregistereintrag zu entnehmen. Des Weiteren ist der Sitz anzugeben.

Sollten Sie nicht eingetragen sein, erscheint „Ihre Suchanfrage hat keinen Treffer im Datenbestand gefunden“.

Kosten:

Diese Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 4,50 EUR.